Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 11

Artikel: Fahrvergünstigung für Invalide

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836522

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

instituten wurden Richtlinien über eine Einschränkung der Werbetätigkeit und die Rückerstattung nicht verbrauchter Zinsen bei vorzeitiger Rückzahlung von Darlehen und Krediten erlassen. Die zur Anwendung gelangenden Zins- und Kostensätze variierten zwischen 15 und 18 Prozent im Jahr. Das Darlehens- und Kreditgeschäft hat sich im Zeitraum von fünf Jahren mehr als verdreifacht. Die durchschnittliche Darlehenshöhe stieg während dieser Zeit von 1380 auf 2050 Franken an. Trotz der ausgezeichneten Wirtschaftslage erhöhte sich sowohl die Darlehenssumme wie auch die Zahl der Darlehensnehmer. Im Barkreditgeschäft belief sich die ausbezahlte Kredit- und Darlehenssumme auf 127 357 619 (im Vorjahr 93 730 861) Franken, die an insgesamt 62 402 (51 128) Personen bezahlt wurden. Dabei sind Umsätze des Kleinkreditgeschäftes der Zürcher Kantonalbank und der Lokalund Handelsbanken sowie der Auto-, Möbel- und Radiobranchen, die ihre Abzahlungsgeschäfte selbst finanzierten, nicht eingeschlossen. Bei knapp 50 Prozent der erwähnten Kredit- und Darlehensnehmer handelt es sich um Einwohner des Kantons Zürich. NZZ

Fahrvergünstigung für Invalide

Über diese bedeutsame Errungenschaft haben wir bereits in der Juninummer berichtet. Nachstehend folgen weitere Hinweise und Präzisierungen:

Die Schweizerischen Transportunternehmungen gewähren ab 1. Oktober 1965 Invaliden, die dauernd körperlich oder geistig derart behindert sind, daß sie auf Reisen ständig begleitet werden müssen, die Vergünstigung, daß sie einen Begleiter oder einen Blindenhund gratis mitnehmen können.

Voraussetzung ist dauernde Invalidität; Personen, die z.B. wegen Unfall vorübergehend behindert sind, haben keinen Anspruch auf diese Sonderregelung. Ferner ist zu beachten, daß die Invalidität im Sinne dieser Bestimmungen nichts zu tun hat mit dem Invaliditätsbegriff der Invalidenversicherung. Nicht jeder Bezüger von IV-Leistungen hat Anrecht darauf, anderseits können auch hilfsbedürftige AHV-Rentner den Invalidenausweis erhalten.

Der Invalide selber muß eine gültige Fahrkarte haben (Jugendliche unter 16 Jahren eine solche zur halben Taxe) und außerdem den besonderen Invaliden ausweis vorzeigen können. Dann kann der Begleiter soweit gratis fahren, als er mit dem Invaliden reist. Er muß in der Lage sein, dem Behinderten beim Ein-, Um- und Aussteigen zu helfen. Die Vergünstigung gilt auch für Invalide, die im Gepäckwagen fahren. Der Zweck der Fahrt spielt keine Rolle.

Der besondere, mit einer Paßphoto versehene Ausweis ist vier Jahre gültig (gegenwärtig laufende Ausweise für die gleiche Vergünstigung für Berufsfahrten behalten ihre Gültigkeit bis Ende 1966 und können fortan für Fahrten aller Art benützt werden). Er wird ausgestellt auf Grund eines besondern Arztzeugnisses, wenn der Arzt darin die Hilfsbedürftigkeit des Gesuchstellers bejaht. Die Kosten für den Arztattest gehen zu Lasten des Invaliden.

In jedem Kanton sind bestimmte amtliche Stellen für die Ausstellung der besondern Ausweise zuständig. Bei ihnen muß zuerst das Arztformular verlangt und nachher das ausgefüllte Zeugnis samt Paßphoto eingereicht werden.

Verzeichnis der zur Ausstellung von Ausweiskarten ermächtigten Stellen

Aargau: Kantonales Fürsorgewesen, Aarau; Appenzell A.-Rh.: Sekretariat der Invalidenversicherungskommission, Herisau; Appenzell I.-Rh.: Bezirkskanzlei Oberegg; Kantonale Ausgleichskasse, Appenzell; Baselland: Kantonale Sanitätsdirektion, Liestal; Basel-Stadt: Ausgleichskasse Basel-Stadt, Basel; Bern: Préfectures de district; Regierungsstatthalterämter; Fribourg: Service de prévoyance sociale et d'assistance publique, Fribourg; Genève: Office cantonal genevois d'aide à la vieillesse, aux veuves, aux orphelins et aux invalides, Genève; Glarus: Kantonaler Fürsorger, Glarus; Graubünden: Sekretariat des Finanz- und Militärdepartementes des Kantons Graubünden, Chur; Luzern: Kantonales Sozialamt, Luzern; Neuchâtel: Caisse cantonale de compensation, Neuchâtel; Nidwalden: Sekretariat der Invalidenversicherungs-Kommission, Ausgleichskasse Nidwalden, Stans; Obwalden: Kantonale Ausgleichskasse, Sarnen; St. Gallen: Bezirksämter; Schaffhausen: Gemeindedirektion des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen; Schwyz: Kantonale Ausgleichskasse, Schwyz; Solothurn: Oberämter; Thurgau: Bezirksämter; Ticino: Dipartimento delle opere sociali, ufficio contabilità, Bellinzona; Uri: Standeskanzlei Uri, Altdorf; Valais: Préfectures de district, Regierungsstatthalterämter; Vaud: Préfectures de district; Zug: AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zug, Zug; Zürich: Statthalterämter.

Die Tätigkeit der Tuberkulose-Fürsorgestellen

Ein Überblick über die Tätigkeit der Tuberkulose-Fürsorgestellen im Jahre 1964 ergibt einen Rückgang von drei Prozent der Fürsorgefälle und eine erhebliche Verstärkung der vorbeugenden Maßnahmen. Die Fürsorge lag in den Händen von 174 ärztlich geleiteten Stellen und 237 nicht ärztlich geleiteten, als Sektionen von kantonalen Ligen tätigen Stellen.

Beim Jahreswechsel 1963/64 standen 66 844 Fürsorgefälle in der Kontrolle der Fürsorgestellen (1962/63 = 71 257), die 585 (785) Rückfälle umfaßten, für die eine erneute ärztliche Betreuung notwendig wurde.

Von der Gesamtzahl der 86 120 Fürsorgefälle im Jahre 1964 betrafen 5301 oder 6,2 (5,5) Prozent ausländische Arbeitskräfte.

Die Fürsorgestellen melden seit einigen Jahren die Zahl der bazillären Fälle gesondert, bei denen im Laufe des Jahres mindestens einmal im Auswurf, im Kehlkopfabstrich oder im Magensaft Tuberkelbazillen festgestellt wurden. Im Jahre 1964 wurden nun bei den 4433 Ersterkrankungen und Rezidivien insgesamt 1073 oder 24,4 Prozent bazilläre Fälle festgestellt.

Ferner sei vermerkt, daß die Todesfälle von 4,4 Prozent in den Jahren 1961 und 1962 auf 4,8 Prozent im Jahre 1963 stiegen, um 1964 auf 4,1 Prozent zu fallen.

In 8867 Krankheitsfällen oder in 10,7 Prozent aller Fürsorgefälle wurde durch die Fürsorgestelle eine Kur vermittelt. In eine Heilstätte traten 69,3 Prozent der Kurpatienten, in ein Spital 12,6 Prozent und in ein Präventorium 18,1 Prozent.

In den vergangenen fünf Jahren nahmen die vorbeugenden Maßnahmen um rund 50 Prozent zu. Gegenwärtig wird pro Jahr rund 1 Million Personen in unserem Land durch das Schirmbild erfaßt. Nach dieser Statistik wird immer noch 1 Person